

Informationen zur Regulierung von Laubenbränden:



Die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH als Ihr Versicherungspartner ist sehr daran interessiert, Ihren Feuerschaden schnell und für alle Seiten zufrieden stellend, aber auch bedingungsgemäß abzuwickeln. Im Folgenden finden Sie Hinweise, die Sie bei einem Feuerschaden unbedingt beachten sollten.

Schadenmeldung

Der Feuerschaden muss **unverzüglich bei der Polizei** (Ermittlung der Brandursache) gemeldet werden. Eine Schadenanzeige ist bei Ihrem Verein erhältlich. Der Schadenanzeige sind die schriftliche Anzeigebestätigung der Polizei (wegen Dienststelle, Telefonnummer, Sachbearbeiter und Brandursache sowie Aktenzeichen/Tagebuchnummer) und aussagekräftige Fotos mit Blick auf die Brandstelle und Gesamtansicht der Laube beizufügen.

Haben Sie Ihre Gartenlaube bei einer anderen Versicherungsgesellschaft zusätzlich gegen Feuer versichert, sind Sie verpflichtet, die Anschrift der Versicherung und die Versicherungsscheinnummer anzugeben.

Die Schadenanzeige muss **vollständig ausgefüllt** und **eigenhändig unterschrieben** sein, anderenfalls wird sie nicht bearbeitet.

Die vollständig ausgefüllte Sach-Schadenanzeige ist beim **Verein** einzureichen. Auf der Schadenanzeige muss der **Verein** die Beitragszahlung und die vereinbarten Versicherungssummen schriftlich bestätigen.

Regulierung von Feuerschäden

Die Brandstelle darf nur nach Freigabe durch die Polizei/Feuerwehr und **Versicherung** verändert bzw. abgeräumt werden. Der KVD behält sich vor, eine Besichtigung der Brandstelle durch einen Sachverständigen zu veranlassen.

In Einzelfällen kann sich eine **Entschädigungsleistung um einige Zeit verzögern**, z.B. wenn keine Fotos eingereicht wurden und/oder zur Schadenregulierung zwingend Einsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft genommen werden muss. Diese Einsicht wird erst gewährt, wenn die Ermittlungen der Polizei abgeschlossen und die Akte an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden ist.

Bei einem **Totalschaden** werden vertragsgemäß zunächst 50 % der Inhaltsversicherungssumme erstattet. Sobald die **ordnungsgemäße Entsorgung des Brandschuttes durch die schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen wurde**, werden vertragsgemäß zunächst 2/3 der Gebäudeversicherungssumme vorab, sowie die Entsorgungskosten (bei Eigenleistung Original Container-Rechnung inkl. Deponie- und Wiegescheine und Arbeitsstunden gemäß FED-Merkblatt) erstattet.

Bei einem **Teilschaden** kann die Entschädigung nur erfolgen, wenn Sie **konkrete Angaben zum Neuwert des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände** machen (Punkte 11, 12 und 18 der Sach-Schadenanzeige).

In beiden Fällen fügen Sie der Schadenanzeige bitte eine **vollständige Aufstellung des beschädigten oder vollständig verbrannten Inventars** sowie der Schäden am Gebäude bei.